



# Hilfen für Unternehmen

Bund, Land und Kommunen haben verschiedene Soforthilfe-Programme auf den Weg gebracht, Steuererleichterungen beschlossen und die Konditionen bestehender Fördermöglichkeiten verbessert. Wir geben einen Überblick, welche Hilfsangebote betroffene Unternehmen jetzt nutzen können.

## Finanzielle Soforthilfen

---

Folgende Sofortprogramme richten sich an Unternehmen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind.

- Corona-Überbrückungshilfe wird verlängert, ausgeweitet und vereinfacht
- KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen
- Express Liquidität der Bürgschaftsbank Sachsen
- Soforthilfedarlehen für sächsische Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur
- Corona Start-up Hilfsfonds

Die Überbrückungshilfe wird in den Monaten September bis Dezember fortgesetzt. Dabei werden die Zugangsbedingungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet. Das Hilfsprogramm unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind, mit nicht-rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten. Je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten können Unternehmen für die vier Monate bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten.

Die Überbrückungshilfe steht Unternehmen aller Branchen offen. Um besonders die Unternehmen, bei denen das Geschäft durch behördliche Einschränkungen oder Hygiene- und Abstandsregeln immer noch stark beeinträchtigt ist, noch besser zu erreichen, werden folgende Änderungen am Programm vorgenommen:

- Flexibilisierung der Eintrittsschwelle: Zur Antragstellung berechtigt sind Antragsteller, die
  - entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
  - einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.
- Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeträge von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro.
- Erhöhung der Fördersätze. Künftig werden erstattet
  - 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (bisher 80 % der Fixkosten),

- 60% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (bisher 50% der Fixkosten) und
- 40% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30% (bisher bei mehr als 40% Umsatzeinbruch).
- Die Personalkostenpauschale von 10% der förderfähigen Kosten wird auf 20% erhöht.
- Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Die neuen Vorgaben gelten nach aktuellem Stand für Anträge von Unternehmen für die Monate September bis Dezember 2020. Es soll ein eigenes separates Antragsverfahren für die neuen Anträge geben. Die Antragstellung soll auch im neuen Verfahren über einen "prüfenden Dritten" (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt) erfolgen. Die Antragsbearbeitung und die Auszahlung erfolgen wiederum über die Bewilligungsstellen der Bundesländer. Die weiteren Ausführungsregelungen werden gerade in den Ministerien diskutiert.

Mit den Änderungen werden zentrale Empfehlungen von DIHK, IHKs und Unternehmen erfüllt.

## Weitere Informationen

Über ihre Hausbank können Unternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) **Darlehen verschiedener Größenordnungen** für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern sie sich nicht bis zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben. Die KfW nutzt dazu die bestehenden Programme und verbessert dort die Zugangsbedingungen und Konditionen für Unternehmen.

- **KfW-Schnellkredit** für den Mittelstand mit mehr als 10 Mitarbeitern zur Finanzierung der laufenden Kosten (Betriebsmittel) und Anschaffungen (Investitionen) mit 100% Absicherung durch eine Garantie des Bundes. Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern erhalten maximal 500.000 Euro, mit mehr als 50 Mitarbeitern maximal 800.000 Euro. Der Zinssatz liegt aktuell bei 3% p. a. bei einer Laufzeit von 10 Jahren. Es können 2 tilgungsfreie Jahre beantragt werden.
- **KfW-Unternehmerkredit** für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind. Zinssatz von 1,0% bis 1,46% für KMU und Haftungsfreistellung für die Hausbank von 90%.
- **ERP-Gründerkredit Universell** für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind: Risikoübernahme in Höhe von bis zu 90% für die durchleitenden Finanzierungspartner für Kredite bis 100 Mio. Euro. Zinssatz von 1,0% bis 1,46% für KMU.
- **KfW-Sonderprogramm Konsortialfinanzierungen:** KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. KfW übernimmt bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung. KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf 25% des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

## Weitere Informationen

Das sächsische Finanzministerium hat der Bürgschaftsbank Sachsen ermöglicht, die Konditionen für Bürgschaften, die im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie ausgereicht werden, weiter zu verbessern. Nachdem bereits das mögliche Bürgschaftsvolumen auf 2,5 Mio. Euro angehoben, ein **Expressverfahren für Bürgschaften bis 500.000 Euro** abgestimmt und die Bürgschaftsbank vom Bund bereits um zehn Prozent Eigenhaftung entlastet wurde, konnte jetzt bei den Konditionen weiter nachgelegt werden. Die **Bürgschaftsquote wird von 80 auf 90 Prozent erhöht**.

- **Express Liquidität** - Express-Bürgschaft zu Sonderkonditionen für aktuellen und besonderen Hilfsbedarf

infolge des Corona-Virus: Bürgschaftshöhe beträgt maximal 90% des Kredites bis zu maximal 500.000 Euro; Antragsweg über die Hausbank, Zusage innerhalb eines Bankarbeitstages

#### [Weitere Informationen](#)

Der Freistaat Sachsen hat ein eigenes Hilfsprogramm für Unternehmen in den Branchen Landwirtschaft einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Forstwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur aufgelegt. Das Programm richtet sich an Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitern und Betriebsstätte in Sachsen. Gefördert wird der Liquiditätsbedarf der nächsten vier Monate für Unternehmen, die aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind. Die **Darlehenshöhe beträgt mindestens 5.000 Euro und maximal 100.000 Euro** bei einer Laufzeit von sechs Jahren, wobei die ersten zwei Jahre tilgungsfrei sind. Der Zinssatz ist gestaffelt und wird im Durchschnitt ca. ein halbes Prozent betragen. Beantragt werden können die Darlehen bis zum 31. August 2020 über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank (SAB).

#### [Weitere Informationen und Antragstellung](#)

Der Freistaat Sachsen hat einen Hilfsfonds für wissensbasierte, technologieorientierte Start-ups aufgelegt, die durch die Corona-Pandemie in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind. Über das neue Programm sind stille und nachrangige Beteiligungen mit Wandeloption bis maximal 800.000 Euro möglich. Details zu den Förderkonditionen finden Sie im **IHK-Fördermittelkompass**.

#### [Weitere Informationen und Antragsstellung](#)

**Download: Die Finanzhilfen im Überblick**

## Konjunkturpaket des Bundes – Eckpunktepapier beschlossen

Der Koalitionsausschuss im Bund hat sich am 3. Juni auf ein umfassendes **Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket** verständigt. Das insgesamt 57 Punkte umfassende Eckpunkte-Papier sieht unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- **Überbrückungshilfen für die Monate Juni bis August** bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen in April und Mai 2020 um mindestens 60 Prozent und fortdauernden Umsatzrückgängen in den Monaten Juni bis August um mindestens 50 Prozent: Bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent sollen bis zu 50 Prozent der fixen Betriebskosten erstattet werden, bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent soll eine Erstattung von bis zu 80 Prozent der fixen Betriebskosten möglich sein. Der maximale Erstattungsbetrag soll auf 150.000 Euro für drei Monate festgelegt sein. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der

Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis zehn Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

- **Sicherung von Ausbildung:** einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag bei gleichbleibendem Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren; bei erhöhtem Ausbildungsplatzangebot für jeden zusätzlichen Ausbildungsvertrag 3.000 Euro; Förderung, wenn die Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortgesetzt und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit gebracht werden; Möglichkeit einer vorübergehenden geförderten betrieblichen Verbund- oder Auftragsausbildung, wenn Unternehmen die Ausbildung im Betrieb nicht fortsetzen können; Übernahmeprämien für Betriebe, die zusätzlich Auszubildende übernehmen, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können.
- **befristete Senkung des Mehrwertsteuersatzes** vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent bzw. von 7 auf 5 Prozent
- **Begrenzung der Sozialversicherungsbeiträge** auf maximal 40 Prozent bis zum Jahr 2021
- **Senkung der EEG-Umlage** im Jahr 2021 auf 6,5 ct/kwh, im Jahr 2022 auf 6,0 ct/kwh
- gesetzliche **Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags** für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) schon ab der Steuererklärung 2019, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage
- **degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA)** mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021
- **Optionsmodell zur Körperschaftsteuer** für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags
- Einführung eines **vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren** für Unternehmen
- Förderung von Zukunftsinvestitionen und Investitionen in Klimatechnologien, u.a. durch: **erhöhten Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage** rückwirkend zum 1. Januar 2020 und befristet bis zum 31. Dezember 2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. Euro pro Unternehmen; **Ausweitung projektbezogener Forschung** (u.a. SINTEG-Programm und Reallabore der Energiewende) mit Fokus auf Digitalisierung und Sektorkopplung im Energiesystem; **Förderung der Elektromobilität** u.a. durch Verdoppelung der Förderung für Anschaffung von Elektrofahrzeugen befristet bis 31. Dezember 2021, Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge bis 31. Dezember 2030, ein Bonusprogramm für Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie für die Jahre 2020 und 2021 sowie einen forcierten Ausbau der Ladesäulen-Infrastruktur

[Zum Eckpunktepapier](#)

## Kurzarbeitergeld

---

Kurzarbeit ist eine Möglichkeit, Entlassungen durch ausbleibende Aufträge zu vermeiden. So wurde der Zugang zum Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit zunächst bis zum 31. Dezember 2020 erleichtert. Auch Leiharbeiter dürfen jetzt Kurzarbeitergeld beziehen und die Sozialversicherungsbeiträge werden den betroffenen Unternehmen vollständig erstattet. Wichtig: Kurzarbeit muss vom Arbeitgeber in dem Monat angezeigt werden, in dem sie anfällt. Rückwirkend ist keine Anerkennung möglich.

Die **gesetzliche Bezugsdauer** für das Kurzarbeitergeld beträgt 12 Monate. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld vor dem 31.12.2019 entstanden ist, ist durch Verordnung

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020 eine Verlängerung der Bezugsdauer auf bis zu 21 Monate möglich, längstens bis zum 31.12.2020.

**Kurzarbeitergeld auch für Auszubildende:** Bei Arbeitsausfällen aufgrund der Corona-Pandemie ist ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld auch für Auszubildende grundsätzlich möglich. Der Auszubildende hat zunächst für die Dauer von sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG - Berufsbildungsgesetz). Im Anschluss daran kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden.

[Informationen der Bundesagentur für Arbeit](#)

[Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung](#)

### Hotlines für Arbeitgeber

Bundesagentur für Arbeit: **0800 45555 20**

Agentur für Arbeit Region Leipzig: **0341 913 40031**

## Änderungen zum Kurzarbeitergeld auf Grundlage der Bundesratsbeschlüsse vom 15.05.2020

Zur Abfederung der Corona-Krise haben Bundestag und Bundesrat weiteren Änderungen beim Kurzarbeitergeld zugestimmt.

- **Erhöhung des Kurzarbeitergeldes beschlossen:** Für Arbeitnehmer, deren reguläre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert wurde, erhöht sich der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezugs auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des ausgefallenen Nettoentgelts. Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. März in Kraft und gilt zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 2020.
- **Hinzuverdienst bei Kurzarbeit neu geregelt:** Wer während der Kurzarbeit eine Beschäftigung aufnimmt, muss sich das zusätzlich verdiente Entgelt seit dem 1. April nicht auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen. Diese Regelung war ursprünglich auf systemrelevante Berufe begrenzt und wird rückwirkend zum 1. Mai auf alle Berufe ausgeweitet. Das Gesamteinkommen aus noch gezahltem Arbeitseinkommen und dem Kurzarbeitergeld sowie dem Hinzuverdienst darf das normale Nettoeinkommen jedoch nicht übersteigen. Die Sonderregelung bleibt vorerst bis zum 31. Dezember 2020 gültig.
- **Anreize zur Aufstockung:** Arbeitgeber erhalten die Möglichkeit, das Kurzarbeitergeld ihrer Beschäftigten steuerfrei anheben zu können. Kurzarbeitergeld und Aufstockungsbetrag dürfen allerdings 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts zusammen nicht übersteigen. Wird dennoch mehr gezahlt, muss der darüber hinaus gehende Teil versteuert werden. Die Regelung gilt für Zahlungen zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020.

[Weitere Informationen zum Sozialschutz-Paket II](#)

### +++ Wichtiger Hinweis +++

**Bundesagentur für Arbeit warnt vor betrügerischen E-Mails zum Kurzarbeitergeld.** Diese unseriösen E-Mails sollten umgehend gelöscht werden. Die Arbeitsagentur ist nicht Absender und fordert Arbeitgeber grundsätzlich nicht per E-Mail auf, Kurzarbeitergeld zu beantragen. [Weitere Informationen](#)

## Steuerliche Hilfsmaßnahmen

---

## Verlustrücktrag

Die Liquidität von Unternehmen soll durch eine Verbesserung der Verlustverrechnung erhöht werden. Es ist geplant, dass **absehbare Verluste für dieses Jahr mit Steuer-Vorauszahlungen aus dem vergangenen Jahr verrechnet werden können**. Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den Veranlagungszeitraum 2019 veranlagt worden sind, können in den zeitlichen Grenzen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen. **Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen sollen für den Veranlagungszeitraum 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020** für alle Beteiligten vereinfacht abgewickelt werden können.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 Prozent des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Er ist bis zu einem Betrag von maximal einer Million Euro bzw. bei Zusammenveranlagung zwei Millionen Euro abzuziehen. Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt.

Die **Antragstellung** auf Herabsetzung der Vorauszahlungen im pauschalierten Verfahren erfolgt **schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Finanzamt**.

Die konkreten Details sind in einem [Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen](#) geregelt.

[Zum Antragsformular](#)

---

## Steuererleichterungen

Auf Antrag können laufende **Vorauszahlungen zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** herabgesetzt oder ausgesetzt werden. Fällige **Steuerzahlungen** lassen sich stunden, **Säumniszuschläge** können erlassen werden. Betroffenen Unternehmen wird empfohlen, frühzeitig Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt aufzunehmen. Seit dem 23. März ist es möglich, die **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** für das Jahr 2020 nachträglich bis auf null Euro herabzusetzen. Demnach können dann bereits gezahlte Beträge erstattet oder mit anderen Zahllasten verrechnet werden. Es genügt ein formloser Antrag an das zuständige Finanzamt.

[Weitere Informationen des Freistaates Sachsen](#)

Die **Stadt Leipzig** hat den **Zahltermin des 15. Mai 2020 für die Gewerbesteuer ausgesetzt**. Damit werden im Mai keine fälligen Gewerbesteuern von der Stadt abgebucht und es sind auch keine Überweisungen notwendig. Der nächste Termin bleibt vorerst der 15. August 2020. Darüber hinaus können Anträge auf **Stundung der Gewerbesteuer bis zum 31. Dezember 2020** formlos und vereinfacht per E-Mail oder per Fax in der Stadtkämmerei (Abteilung Steuern) eingereicht werden. Im Einzelfall ist auch eine **Stundung der Grundsteuer und der Vergnügungssteuer** möglich.

[Weitere Informationen der Stadt Leipzig](#)

Zur **Beantragung von Steuererleichterungen** gibt es jetzt ein kompaktes [Antragsformular](#)

---

## Sonderzahlungen jetzt steuerfrei - Anerkennung für Beschäftigte in der Corona-Krise

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun **Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei** auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

[Weitere Informationen](#)

## Soloselbstständige: Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung

---

Der Zugang zur Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) wurde durch das Sozialschutz-Paket der Bundesregierung vorübergehend erheblich erleichtert. Auch **Freiberufler, Soloselbstständige und Kleinunternehmer** erhalten jetzt schnellen und einfachen Zugang zu dieser finanziellen Leistung. Konkret werden unter anderem die Vermögensprüfungen nur eingeschränkt durchgeführt und die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen.

**Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung wurde bis zum Jahresende verlängert.**

[Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Grundsicherung im Überblick](#)

## Stadt Leipzig erlässt für verschiedene Sondernutzungen die Gebühren

---

Um Gewerbetreibende zu unterstützen, die derzeit aufgrund der Coronakrise erhebliche finanzielle Einbußen haben, erlässt die Stadt Leipzig in bestimmten Fällen die Sondernutzungsgebühren und Verwaltungskosten für das laufende Jahr. Dies gilt auch rückwirkend für bereits erhobene und gezahlte Gebühren in diesem Bereich, diese werden zurückerstattet. Einige Sondernutzungen, beispielsweise im Zusammenhang mit Baustellen, sind jedoch von der Neuregelung nicht betroffen.

Die Antragstellung bei den zuständigen Ämtern ist auch weiterhin nötig, jedoch entfallen in diesem Jahr hierfür die entsprechenden Gebühren und Verwaltungskosten.

[Weitere Informationen](#)

## Weitere Förderprogramme

---

Neben den Corona-Soforthilfeprogrammen von Bund, Land und Kommunen gibt es eine Reihe bereits bestehender Förderprogramme, die im Zuge der Corona-Pandemie zum Teil erweitert wurden (bspw. das



Programm "go digital").

- Liquidität
- Beratung
- Einrichtung von Homeoffice-Plätzen

### **Liquiditätshilfedarlehen**

Das Liquiditätshilfedarlehen der Sächsischen Aufbaubank fördert Forderungsausfälle und verzögerte Forderungen, zusätzlichen bzw. erhöhten Betriebsmittelbedarf zum Zweck der Umsatzausweitung und Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur von Unternehmen. Die Antragstellung erfolgt über die **Hausbank** an die SAB.

[Zum Programm](#)

## **Programm zur Rettung und Umstrukturierung von kleinen und mittleren Unternehmen in Schwierigkeiten**

Vorübergehende Stützung der Liquidität, in der Regel bis zur Erstellung eines Umstrukturierungskonzeptes (Rettungsbeihilfe) oder Finanzierung von Maßnahmen zur leistungswirtschaftlichen und finanziellen Umstrukturierung des Unternehmens (Umstrukturierungsbeihilfe).

[Zum Programm](#)

## **Förderung unternehmerischen Know-hows**

Im Programmmodul "Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten" wird ein Zuschuss in Höhe von **90 % (max. 2.700 Euro)** der in Rechnung gestellten Beratungskosten gewährt. Das Modul für Corona betroffene Unternehmen und Freiberufler kann nicht mehr beantragt werden, da die Mittel ausgeschöpft sind.

[Zum Programm](#)

## Beratungszentrum Konsolidierung

Das Beratungszentrum Konsolidierung (BZK) der Sächsischen Aufbaubank berät bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Unternehmen, unabhängig von der Größe oder Branche. Unternehmen werden bei der Erstellung von Unternehmenskonzepten für den Weg aus der Krise durch Analyse der wirtschaftlichen Lage und bei der Erarbeitung von Lösungsstrategien unterstützt. Dabei übernimmt das BZK auch die Moderation und Vermittlung, unter anderem bei Diskrepanz zwischen Unternehmen und Gläubigern oder mit Fördermittelgebern.

[Zum Beratungszentrum Konsolidierung](#)

Das bestehende Förderprogramm "go-digital" wurde im Modul "Digitalisierte Geschäftsprozesse" um die Einrichtung von Homeoffice-Plätzen erweitert. Entsprechende IT-Dienstleistungen insbesondere für den Aufbau und die Einrichtung der notwendigen Hardware sowie Software können bezuschusst werden. Kosten für Hard- und Software sind nicht umfasst. In diesem Fall ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Erhalt des Zuwendungsbescheids möglich.

Wichtig: In diesem Fördermittelprogramm können Unternehmen nur mit **autorisierten Dienstleistern** arbeiten. [Hier autorisierte Unternehmen finden](#)

[Zum Programm](#)

---